

KAUFBEURER STADTRECHT

GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG **FÜR DIE SING- UND MUSIKSCHULE DER STADT KAUFBEUREN**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.08.2012

Bekanntgemacht: 06. September 2012 (ABl. Nr. 14/2012)

Geändert durch Satzung vom 23.07.2014 (ABl. Nr. 16/2014)
27.07.2016 (ABl. Nr. 12/2016)
21.03.2018 (ABl. Nr. 7/2018)
01.04.2020 (ABl. Nr. 11/2020)
21.07.2021 (ABl. Nr. 30/2021)
30.03.2022 (ABl. Nr. 6/2022)

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sing- und Musikschule der Stadt Kaufbeuren in Präsenz- und Distanzform werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Unterrichtsteilnehmer.
- (2) Für die Gebührenschuld Minderjähriger haften die gesetzlichen Vertreter. Für die Gebührenschuld haftet auch, wer den Unterrichtsteilnehmer angemeldet hat.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Anmeldung von Unterrichtsteilnehmern aus einer gemeinnützigen Einrichtung durch die Einrichtung (§ 1 Abs. 1 der Schulordnung) ist ausschließlich diese Gebührensschuldnerin.

§ 3

Unterrichtsgebühren

(1) Die Unterrichtsgebühren betragen pro Schuljahr:

<u>Grundfächer:</u>	Unterrichtszeit / Woche	Euro
Musikalische Frühförderung	45 Min.	210,00
Musikalische Früherziehung	45 Min.	180,00
Musikalische Grundausbildung in Singklassen	45/60 Min.	96,00
Musikalische Grundausbildung Blockflöte	45 Min	300,00
Instrumentales Orientierungsjahr in Gruppen von 3 bis 5 Teilnehmern	45 Min.	465,00
 <u>Chorschule:</u>		
Kinder-/Jugendchor	45/60 Min.	96,00
Erwachsenenchor	75 Min.	114,00
 <u>Instrumentale und vokale Hauptfächer (außer Klavier):</u>		
Gruppe mit 5 und mehr Teilnehmern	45 Min.	300,00
Vierergruppe	45 Min.	348,00
Dreiergruppe	45 Min.	420,00
Zweiergruppe	45 Min.	570,00
Einzelunterricht	30 Min.	720,00
Einzelunterricht	45 Min.	1.044,00
 <u>Klavierunterricht:</u>		
Dreiergruppe	45 Min.	450,00
Zweiergruppe	45 Min.	624,00
Einzelunterricht	30 Min.	870,00
Einzelunterricht	45 Min.	1.152,00

(2) Bei Besuch der Förderklasse wird die Gebühr für eine Einzelunterrichtsstunde à 45 Minuten/Woche im Hauptfach (1. Instrument) erhoben. Die Belegung der weiteren Fächer ist gebührenfrei.

(3) In den Zusatzfächern (insbesondere Kammermusik, Blockflötenchor, Querflötenensemble, Gitarrenensemble, Stimmbildung, Musiktheorie) ist die Teilnahme gebührenfrei bei Belegung eines

Hauptfaches. Die Teilnahme an den Vororchestern und Orchestern ist auch für Teilnehmer, die keinen Unterricht an der Sing- und Musikschule belegen, kostenfrei.

Ohne Belegung eines Hauptfaches beträgt die Gebühr für jedes Zusatzfach (außer Vororchester und Orchester) pro Schuljahr 240,00 Euro.

- (4) Für Kinder und Jugendliche aus anderen Kommunen, für die sich die Gebührenschuld nach § 2 Abs. 4 bestimmt, finden die Gebührensätze Anwendung, die bei gleichen Voraussetzungen im Fall des § 1 Abs. 3 Satz 1 der Satzung für die Sing- und Musikschule Kaufbeuren erhoben würden.

§ 4

Mietgebühr

Die Mietgebühr für ein bei der Musikschule ausgeliehenes Instrument beträgt für die Dauer eines Schuljahres (01. September bis 31. August):

bei einem Anschaffungswert	pro Schuljahr
bis 250,00 Euro	100,00 Euro
bis 750,00 Euro	126,00 Euro
bis 1.500,00 Euro	151,00 Euro
bis 3.000,00 Euro	176,00 Euro
über 3.000,00 Euro	346,00 Euro

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Unterrichtsgebührenschild entsteht mit dem Beginn des Schuljahres, bei späterer Aufnahme mit dem Beginn der Unterrichtsteilnahme. Die Mietgebührenschild entsteht mit Überlassung des Instruments.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden monatlich in zwölf gleichen Raten jeweils zum 30. eines Monats fällig. Abweichend hiervon werden die Gebühren für die Musikalische Grundausbildung in Singklassen, den Kinder-/Jugendchor und den Erwachsenenchor (§ 3 Abs. 1), die Gebühren gemäß § 3 Abs. 3 und die Mietgebühren gemäß § 4 einmalig jeweils zum 01.12. eines Schuljahres fällig. Die Fälligkeit tritt frühestens mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides ein.

- (3) Bei Eintritt während des Schuljahres beträgt die Unterrichtsgebühr für das laufende Schuljahr 1/12 der Jahresgebühr je angefangenen Monat; dies gilt auch für die Mietgebühren gemäß § 4, wenn ein Instrument nicht ein volles Schuljahr in Anspruch genommen wird. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach Abs. 2.

§ 6

Gebührenpflicht bei Gruppenwechsel, Unterrichtsausfall, Austritt oder Ausschluss

- (1) Wechselt die Gruppenzugehörigkeit eines Unterrichtsteilnehmers (§ 1 Abs. 2 Satz 5 Schulordnung) während des laufenden Schuljahres, ändert sich die Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der neuen Gruppenzugehörigkeit.
- (2) Wird der Unterricht durch Krankheit oder andere zwingende persönliche Gründe des Unterrichtsteilnehmers für die Dauer von vier oder mehr zusammenhängenden Wochen unterbrochen, so wird die entsprechende Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag zurückerstattet. Die Rückzahlung erfolgt nach Bewilligung des Antrags durch die Schulleitung.
- (3) Bei vom Unterrichtsteilnehmer nicht verschuldetem Unterrichtsausfall von mehr als drei Unterrichtseinheiten im Schuljahr vermindert sich die Gebührenschuld entsprechend. Die Rückerstattung erfolgt ab dem vierten Unterrichtsausfall.
- (4) Endet das Unterrichtsverhältnis während des Schuljahres aus wichtigem Grund oder im gegenseitigen Einvernehmen (§ 2 Abs. 2 Schulordnung), endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Unterricht zuletzt besucht wurde.
- (5) Ist ein Ausscheiden während des Schuljahres nicht durch einen wichtigen Grund gerechtfertigt oder wird ein Unterrichtsteilnehmer während des Schuljahres ausgeschlossen, so werden die vollen Jahresgebühren, soweit noch nicht bezahlt, sofort zur Zahlung fällig.

§ 7

Gebührenermäßigung

- (1) Unterrichtsteilnehmer oder gesetzliche Vertreter von Unterrichtsteilnehmern in den instrumentalen oder vokalen Hauptfächern, der Musikalischen Frühförderung oder Früherziehung oder dem instrumentalen Orientierungsjahr, deren Nettoeinkommen zusammen mit den Nettoeinkommen der übrigen nach Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) und Sozialgesetzbuch II (SGB II) zu berücksichtigenden haushaltsangehörigen Personen das Doppelte der Regelsätze der Sozialhilfe zuzüglich einfacher Miete (Richtsatz) nicht übersteigt, erhalten auf Antrag folgende Ermäßigung:

Einkommen

bis zu 100 % des Richtsatzes: 25 %

bis zu 75 % des Richtsatzes: 50 %

bis zu 60 % des Richtsatzes: 75 %

bis zu 50 % des Richtsatzes: 100 %

Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind alle Nettoeinkünfte (d. h. alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkommensarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen) der bei der Regelsatzberechnung zu berücksichtigenden Personen. Personen, die Sozialleistungen in Form von Jugendhilfe und Leistungen nach dem SGB XII bzw. SGB II erhalten, wird 100 % Ermäßigung gewährt. Ermäßigungsanträge müssen jährlich schriftlich gestellt werden und erstrecken sich nur auf noch nicht fällig gewordene Gebühren.

- (2) Werden Geschwister, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gewährt wird, in den instrumentalen oder vokalen Hauptfächern, in der Musikalischen Frühförderung oder Früherziehung oder im instrumentalen Orientierungsjahr unterrichtet, so wird dem Gebührenschuldner für jedes Kind ohne Antrag folgende Ermäßigung der vollen Gebühr gewährt:

10 % bei zwei Kindern,

20 % bei drei Kindern

und 30 % bei vier oder mehr Kindern.

- (3) Für Unterrichtsteilnehmer, die drei oder mehr instrumentale oder vokale Hauptfächer an der Sing- und Musikschule belegen, wird die Gebühr für das dritte und jedes weitere Hauptfach ohne Antrag um 25 % ermäßigt. Dabei bestimmt sich die Zählung und Reihung der Hauptfächer nach der zeitlichen Reihenfolge, in der die Hauptfächer belegt werden.
- (4) Die Schulleitung kann jährlich bis zu fünf Schüler zur Begabtenförderung vorschlagen. Die Gebühren für diese Schüler werden um jeweils 50 % ermäßigt. Die Schulleitung kann für hochtalentiertere Kinder in Einzelfällen aus sozialen Gründen eine Gebührenermäßigung bis zu 100 % vorschlagen.
- (5) Gebührenermäßigungen können nebeneinander gewährt werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 1995 in Kraft.*
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Kaufbeuren vom 11.12.1987 (Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 26 vom 31.12.1987), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.04.1994 außer Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 24.05.1995 (Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 12 vom 14.06.1995). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.